





Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII bzw. § 35 SGB VIII?

Nein

Ja Eingliederungshilfebescheid des LRA liegt vor.

Art der Behinderung

## 2. Sorgeberechtigte Personen

### Erreichbarkeit

|        | Privat | Mobil | Dienstlich | E-Mail |
|--------|--------|-------|------------|--------|
| Mutter |        |       |            |        |
| Vater  |        |       |            |        |



|              |  |  |  |
|--------------|--|--|--|
| Geschwister  |  |  |  |
| Name         |  |  |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Einrichtung  |  |  |  |

**Abholberechtigte Personen**

- 1 Name  
Tagsüber telefonisch erreichbar
- 2 Name  
Tagsüber telefonisch erreichbar
- 3 Name  
Tagsüber telefonisch erreichbar

**3. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen**

Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9b Absatz 2 BayKiBiG); **Anlage 10**

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß §20 (9) IfSG; **Anlage 14**

Die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (**Anlage 9**) ist erfolgt

Mit dem Entrichten des Kostenbeitrags von 15 €/Monat für das tägliche gemeinsame Frühstück in der Krippe bin ich einverstanden. Dieser Betrag soll pauschal viertel- oder halbjährlich per Lastschrift eingezogen werden.

Die pädagogische Konzeption der Tagesstätte sowie die „Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft“ habe ich zur Kenntnis genommen.



## Weitere Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten:

- Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.
- Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Dies sind insbesondere:
- Änderung des Wohnsitzes und der Anschrift.
- Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.
- Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG oder im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 33 BayKiBiG).

## 4. Vertragsdauer

Das Kind wird ab dem \_\_\_\_\_ in die Einrichtung aufgenommen.

Der Vertrag endet

zum 31. August nach Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe)

im Jahr der Einschulung mit Ende des Kindergartenjahres

zum

zum Ende der 4. Klasse

## 5. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung / Abholberechtigte

- Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Einrichtung (sowie bei Schulkindern die Schulwege) liegt allein bei den Personensorgeberechtigten; **Anlage 6**
- Krippen- und Kindergartenkinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- Grundsätzlich gilt, dass die abholberechtigten Personen das 12. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- Sollte ein Krippen- oder Kindergartenkind nicht in die Einrichtung kommen, so ist eine rechtzeitige Information durch die Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich.
- Sollte ein Schulkind nicht in die Einrichtung kommen, so ist eine unverzügliche Information durch die Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich.
- Sollte ein Schulkind aus gesundheitlichen Gründen die Schule nicht besuchen können, so ist an diesen Tagen auch der Hortbesuch ausgeschlossen.



## 6. Beiträge der Personensorgeberechtigten

Die monatlichen Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß Buchungsbeleg und der Elternbeitragstabelle.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich.

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.

Der Buchungsbeleg ist fester Bestandteil des Vertrags. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich.

Zusätzliche Beiträge werden erhoben für das

Spiel- und Getränkegeld 10 € optionale  
Mittagessen/Portion €

Der entsprechende Beitrag wird jeweils zur Mitte des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen. Eine Anpassung der Beiträge wird spätestens 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

## 7. Änderung der Buchungszeiten

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrags.

- Notwendig werdende Änderungen können sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende vorgenommen werden.
- In Absprache mit der Kindertagesstätten-Leitung besteht die Möglichkeit, Änderungen auch monatlich vorzunehmen. Änderungen werden zum 1. des Folgemonats wirksam.
- Für das laufende Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig mit Wirkung zum 1. Juli gekürzt werden.
- Die Eltern sind dafür verantwortlich, die Buchungszeit dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

## 8. Kündigung des Betreuungsplatzes

Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen in Textform gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum 28./29.02 und letztmalig zum 31.05. mit Wirkung zum 31.08. ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Träger von dieser Regelung abgewichen werden.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags oder der Ordnung der Kindertagesstätte verstoßen,
- die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind (z.B. keine Kostenübernahme mehr vorliegt nach einem Wechsel der Aufenthaltsgemeinde des Kindes).



### 9. Haftungsausschluss

Die geplanten Schließzeiten (vgl. Ziffer 5.1 und 5.2 der Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft / Anlage 1) sowie Schließungen von weniger als einem Monat (nach Ziffer 5.3 der o.g. Ordnung) führen nicht zur Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags.

Der Träger ist bemüht, die Eltern frühestmöglich zu informieren und bei der Suche nach anderen Tageseinrichtungen behilflich zu sein.

Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

### 10. Schlussbestimmungen

Nebenabreden sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. der Buchungszeiten) bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Rechträger



## Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1..... Informationsschreiben (Hort-Information, Kindergarten-ABC, Krippen-ABC)

Anlage 2..... Konzeption der Einrichtung

Anlage 3..... Buchungsbeleg

Anlage 4..... Elternbeitragstabelle

Anlage 4a ..... SEPA-Lastschriftmandat

Anlage 5 Entbindung von der Schweigepflicht im Rahmen der Erziehungspartnerschaft

Anlage 6..... Einwilligungserklärungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen und zum Heimweg des Kindes

Anlage 7..... Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz

Anlage 8..... Nachweis der Früherkennungsuntersuchung und über ärztliche Impfschutz-Beratung

Anlage 9..... Nachweis über das Herkunftsland der Eltern

Anlage 10 ..... Nachweis über ausreichenden Masernschutz

Sollte – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – nur ein/e Personensorgeberechtigte/r unterschreiben können, ist folgende Erklärung abzugeben:

### Erklärung

Ich versichere, dass wir mit der Aufnahme unserer Tochter/unsere Sohn

in die Kindertageseinrichtung Pestalozzi-Kindertagesstätte Burghausen

einverstanden sind. Ich versichere, dass ich mich mit dem/der anderen Personensorgeberechtigten bei der Auswahl der Kita abgestimmt habe und von diesem/dieser für den Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt bin.

Ört, Datum

Unterschrift